

# Statuten

## Jungfreisinnige Partei Obwalden

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Jungfreisinnige Partei Obwalden" (JFOW) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des gewählten Präsidenten resp. der gewählten Präsidentin.

#### Art. 2

Die Jungfreisinnige Partei Obwalden tritt im Kanton Obwalden als eigenständige Partei auf, die in der Meinungsbildung grundsätzlich unabhängig von der FDP Obwalden ist. Sie sucht und pflegt jedoch den gemeinsamen Dialog mit der FDP Obwalden sowie mit allfälligen weiteren Jungpartei-en. Die Jungfreisinnige Partei Obwalden ist Mitglied der Jungfreisinnigen Partei Schweiz.

#### Art. 3

Die Jungfreisinnige Partei Obwalden bezweckt insbesondere:

- a) die Beteiligung an der politischen Diskussion und Meinungsbildung durch Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr;
- b) die Förderung des politischen Engagements der jungen Generation;
- c) das Eintreten für Belange der jüngeren Generationen in der Politik;
- d) die Schaffung der Möglichkeit zur politischen Betätigung für junge Erwachsene;
- e) das Pflegen von Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Diese Ziele sollen insbesondere durch Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen, aber auch durch sportliche oder kulturelle Anlässe ausserhalb der politischen Betätigung erreicht werden.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Der Beitritt zur Jungfreisinnigen Partei Obwalden steht allen Personen offen, die sich am politischen Leben aktiv beteiligen möchten, ungeachtet ihrer sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkunft. Die Mitglieder müssen dabei einen genügenden Bezug zum Kanton Obwalden haben. Ein Wohnsitz in Obwalden ist nicht vorausgesetzt.

Die Jungfreisinnige Partei Obwalden bekennt sich zu liberalen Grundsätzen wie Freiheit, Toleranz, Demokratie und Eigenverantwortung.

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5

Mitglieder, die in schwerwiegender Art und Weise gegen die Statuten und Grundsätze der Jungfreisinnigen Partei Obwalden verstossen, einer politischen Organisation angehören, deren Ziele der Jungfreisinnigen Partei Obwalden maßgeblich zuwiderlaufen, oder wenn ein weiterer Verbleib

bei der Jungfreisinnigen Partei Obwalden aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes betreffend den Ausschluss eines Mitglieds kann die/der Betroffene innert 20 Tagen beim Vorstand der Jungfreisinnigen Partei Obwalden zuhanden der Generalversammlung Beschwerde einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 6

Die Austrittserklärung eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch das austretende Mitglied an den Präsidenten resp. die Präsidentin.

Art. 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt nach der Vollendung des 35. Altersjahres.

### **3. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

Art. 8

Die Organe der Jungfreisinnigen Partei Obwalden sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand und
- die Revisionsstelle.

#### **A. Die Generalversammlung**

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Jungfreisinnigen Partei Obwalden. Sie ist für all jene Geschäfte und Beschlüsse zuständig, für welche kein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin;
- g) Wahl von Delegierten im Rahmen der Jungfreisinnigen Schweiz;
- h) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und übrigen Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Parolen zu Wahlen und Abstimmungen;
- j) Beschlussfassung über Wahl- und Grundsatzpapiere;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Präsident resp. die Präsidentin - oder bei Abwesenheit der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin - führt die Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit fällt er oder sie den Stichentscheid.

#### Art. 11

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten resp. der Präsidentin einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer für die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage im Voraus verschickt werden. Einladungen können auch per E-Mail erfolgen. Die Zustellung der Einladung gilt als erfolgt, wenn eine E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse versandt wird.

Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von zusätzlichen Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten resp. der Präsidentin einzureichen. Er oder sie informiert alsdann die Mitglieder umgehend darüber.

### **B. Der Vereinsvorstand**

#### Art. 12

Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Generalversammlung durch einfaches Mehr der Anwesenden gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident resp. die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

#### Art. 13

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- a) die administrative und politische Führung;
- b) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) Vertretung der Jungfreisinnigen Partei Obwalden nach aussen;
- e) Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassungen) entweder zuhanden der Generalversammlung oder nach Meinungsumfrage unter den Mitgliedern direkt zuhanden der Öffentlichkeit. Die Meinungsumfrage unter den Mitgliedern kann insbesondere via E-Mail oder Umfrage im Internet stattfinden. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz, welches Verfahren der Parolenfassung jeweils zur Anwendung gelangt.
- f) Ausarbeitung von Vernehmlassungen und Grundsatzpapieren;
- g) Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der ordentlichen Generalversammlung;
- h) Ausarbeitung des Jahresprogramms;
- i) Ausarbeitung von Wahlprogrammen zuhanden der Generalversammlung
- j) Weitere ihm von der Generalversammlung zugewiesene Aufgaben.

## **C. Die Revisionsstelle**

Art. 14

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf und wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **4. Finanzierung / Haftung**

Art. 15

Die Jungfreisinnige Partei Obwalden finanziert sich durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge und
- b) Spenden.

Art. 16

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.

Art. 17

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Auflösung des Vereins und Fusion**

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder.

Art. 18a

Es besteht die Möglichkeit zur Fusion mit anderen Jungfreisinnigen Parteien, wenn dies 3/4 sämtlicher Mitglieder an der Generalversammlung fordern. Die Fusion wird nach Beschluss innert Jahresfrist vom Vorstand vollzogen.

Art. 19

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses nach einer bevorstehenden Auflösung wird an der letzten Generalversammlung entschieden.

## **6. Inkrafttreten**

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2006 in Sarnen angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Sarnen, 22. Januar 2021

Der Präsident:

Der Protokollführer: